

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 01-2022
Urteil

Ausfertigt am 10.4.2022
Vorsitzender

In den Verfahren

des **W**,

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

- Einspruchsgegner -

unter Beiladung

des **O**.

- Beigeladener -

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Frauen Staffel A vom 02.04.2022 zwischen dem **W** und dem **O**, Spiel-Nr. 22-5-131

hat am

10.04.2022

die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender,

Beisitzer,

Beisitzer,

für Recht erkannt:

- I. Dem Einspruch wird stattgegeben.

- II. Die Wertung des Spiels der 3. Liga Frauen Staffel A vom 02.04.2022 zwischen dem W und dem O, Spiel-Nr. 22-5-131 wird aufgehoben.
- III. Das in Ziff. II. genannte Spiel ist neu anzusetzen.
- IV. Der Deutsche Handballbund (DHB) hat die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, wobei ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem DHB und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.
- V. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Dem Einspruchsführer sind die eingezahlten Kosten und der Auslagenvorschuss zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 04.04.2022 – eingegangen beim Deutschen Handballbund am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Spieles der 3. Liga Frauen vom 02.04.2022.

Ausweislich des Spielberichtes endete das Spiel 33:33. Der Einspruch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Nach übereinstimmenden Stellungnahmen des Schiedsrichtergespanns, des Schiedsrichterbeobachters, des Kampfgerichtes, des Einspruchsführers und des im Kern auch des Beigeladenen endete das Spiel tatsächlich jedoch mit 34:33.

Der Einspruchsführer **beantragt**, die Wertung des im Rubrum genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Der Beigeladene hat im eigentlichen Sinn keinen eigenen Antrag gestellt, sich jedoch jedenfalls für eine Neuansetzung des Spiels ausgesprochen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat auch in der Sache Erfolg. Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße der Schiedsrichter sowie von Zeitnehmer/Sekretär zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. So liegt es hier.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 a) der Rechtsordnung des DHB (RO). Der Einspruch wurde insbesondere auch im Spielprotokoll vermerkt und angekündigt. § 34 Abs. 4 b) RO. Bedenken gegen die Zulässigkeit wurden auch von den übrigen Verfahrensbeteiligten nicht geäußert.

2.

Der Einspruch ist auch begründet, weil Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretär einen spielentscheidenden Regelverstoß begangen haben, § 34 Abs. 2 lit. b) RO. Alle Betroffenen haben dem Gericht gegenüber in ihren Stellungnahmen eingeräumt, dass das Spiel tatsächlich (und insofern abweichend von dem sich aus dem Spielprotokoll ergebenden Ergebnis) mit 34:33 endete.

a)

Gemäß § 34 Abs. 2 lit. b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. Abs. 4 lit. b) des genannten Paragraphen bestimmt darüber hinaus, dass derartige Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Diese Eintragung ist erfolgt.

b)

Wenn ein Tor zwar durch die Schiedsrichter gegeben, jedoch nicht protokolliert wird, stellt diese im Ergebnis fehlerhafte Zählung nach Regel 17:8 IHR einen Regelverstoß dar. Nach dieser Regel sind nämlich beide Schiedsrichter für das Zählen (Notieren) der Tore verantwortlich. Insoweit handelt es sich auch nicht um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung im Sinne des § 55 Abs. 1 RO (vgl. hierzu BG 1-2022 sowie bereits BSpG 1 K 08/2018 – und BSpG 1 K 07/2018). Hiernach liegt ein Regelverstoß, der gerichtlich überprüfbar ist, dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Ihre fehlerhafte „Entscheidung“ oder im konkreten Fall besser Unterlassung liegt darin, ein gegebenes und damit dem tatsächlichen Spielstand entsprechendes Tor nicht notiert zu haben. Nach Regel 18:1 ist jedenfalls auch dem Sekretär, der hiernach die „Hauptverantwortung für ... das Spielprotokoll“ trägt, ein Regelverstoß anzulasten.

c)

Der vorliegende Regelverstoß der Schiedsrichter und des Kampfgerichtes war auch spielentscheidend. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Regelverstoß (der Schiedsrichter) dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (BG 10/96). Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zu. Bei regelkonformer Entscheidung – Notieren des richtigen Spielstands – war ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich, denn faktisch führte das nicht gegebene Tor in Kombination mit einer aufgrund eines früheren Ereignisses falschen Hallenanzeige dazu, dass das Spiel bis zum Ende knapp blieb und jedenfalls ab dem Tor in der Spielzeit 44:21

zum Gleichstand immer nur mit 1-2 Toren Unterschied sich bewegte. Auch zur Spielzeit 57:11 herrschte noch ein Gleichstand, der nach zwei weiten Toren auch am Spielende bestand.

3.

Nach alledem war dem Einspruch stattzugeben. Die Wertung des Spiels war aufzuheben, das Spiel war neu anzusetzen. Die Kostentragungspflicht und die Verteilung eines etwaigen Überschusses ergeben sich aus § 56 Abs. 6 lit. a) und b) RO.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Dem Einspruchsführer sind seine Kosten und Auslagen zurückzuerstatten.

Vorsitzender

Beisitzer

Pühler, Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.